

Autoklassika e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Autoklassika“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Autoklassika e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Autoklassika e.V. mit Sitz in Dortmund, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kulturwerten, insbesondere die Pflege und Erhaltung von historischen Fahrzeugen aller Art.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Restauration, Vorführung und Ausstellung in der Öffentlichkeit.

2. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die Ziele und Zweck des Vereins anerkennen (§2) und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen. Auch kooperative Mitgliedschaften sind zulässig (nicht aktive aber fördernde Mitglieder). Gesuche um Aufnahme in den Verein müssen durch schriftlichen Antrag erfolgen, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Aufnahme und Ablehnung bedürfen keiner Begründung.

§ 4 Mitgliedschaften Minderjähriger

Gesuche um Aufnahme in den Verein bedürfen bei Minderjährigen der schriftlich erklärten Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet ohne Begründungszwang der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Mitgliedschaft Minderjähriger vor Vollendung des 10. Lebensjahres ist ohne Ausnahme nicht möglich. Minderjährige ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können nur Mitglied werden, wenn zumindest ein Elternteil oder eine andere volljährige Beziehungsperson entweder schon Mitglied ist oder gleichzeitig mit dem minderjährigen Bewerber Mitglied wird. In solchen Fällen ist die Aufnahme

Autoklassika e.V.

des Minderjährigen allerdings davon abhängig, daß sein gesetzlicher Vertreter bzw. seine gesetzlichen Vertreter für etwaige Schadensfälle schriftlich folgende Erklärung eingehen:

a) bei erlittenen Eigenschäden des minderjährigen Vereinsmitgliedes wird auf Schadensersatzansprüche gegen Verein, Vorstand oder sonstige Vereinsmitglieder verzichtet,

b) für etwaige Fremdschäden, die vom minderjährigem Vereinsmitglied angerichtet werden, muss der Schadenverursacher und seine gesetzlichen Vertreter persönlich aufkommen,

c) bei Fremdschäden mit Drittansprüchen von außerhalb des Vereins, werden der Verein, der Vorstand oder sonstige Vereinsmitglieder durch den Schadenverursacher und durch seine gesetzlichen Vertreter persönlich von jedweder Haftung freigestellt. Anspruchsverzicht, Haftungsübernahme und Haftungsfreistellung gelten nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern oder von Vereinsmitgliedern, die im jeweiligem Einzelfall die Verantwortung tragen. Der Minderjährige darf auch sonst keinesfalls schlechter gestellt werden, als ein volljähriges Vereinsmitglied.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod

2. durch Austritt

Der Austritt ist nur mit schriftlicher Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge für das laufende Jahr ist ausgeschlossen.

3. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

wenn ein Mitglied dem Zweck der Autoklassika e.V. oder gegen Beschlüsse in grober Weise zuwiderhandelt, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines der Autoklassika e.V. schädigenden Verhaltens schuldig macht.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitragspflicht der Mitglieder

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Jahresbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig.

Neue Vereinsmitglieder, die nach diesem Stichtag eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag sofort zu entrichten.

Auf Weisung des Vorstandes können Vereinsmitglieder zu freiwilligen und unentgeltlichen Dienst- und Arbeitsleistungen verpflichtet werden.

Der Vorstand kann im Einzelfall über beitragsfreie Mitgliedschaften bzw. geringere Beitragspflichten sowie über Befreiung von Dienst- oder Arbeitsleistungen entscheiden.

Autoklassika e.V.

Nähere Einzelheiten zu Beitragspflicht und Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Die Organe der Autoklassika e.V. sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand der Autoklassika e.V. sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer
- höchstens 10 Beisitzer

Der Verein im Sinne des § 26 BGB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

Alle Mitglieder des Vorstandes der Autoklassika e.V. sind voll stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden doppelt.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail, mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes sowie Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl eines Versammlungsleiters (Wahlleiter) zur Einteilung und Abwicklung der Vorstandswahlen.
4. Wahl des neuen Vorstandes
5. Wahl von Beisitzern, deren Höchstzahl auf 10 beschränkt ist
6. Wahl von 2 Kassenprüfern
(Die Kassenprüfer werden nur für ein Jahr gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören)

Autoklassika e.V.

7. Entscheidung über die eingereichten Anträge.

8. Anregungen an den Vorstand.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Ausschüsse und Referate

Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.

§ 11 Verwendung der Beiträge/Finanzmittel

Die aufkommenden Beiträge und sonstige Finanzmittel z.B. Spenden oder Gelder aus Veranstaltungen oder Eintrittsgeldern sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Autoklassika e.V. zu verwenden.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die Fachreferenten dürfen außer den ihnen entstandenen Kosten für die Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben keine Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Rechnungslegung sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Vereinsvermögen

Über das gesamte Vereinsvermögen, z.B. eventuell durch den Verein angeschaffte Fahrzeuge oder Geräte ist ein Bestandsverzeichnis anzulegen und fortzuführen.

Im Zuge der Kassenprüfung ist dieses Verzeichnis zu kontrollieren.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Die Satzungsänderung ist beschlossen wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 14 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Der Vorstand des Autoklassika e.V. kann Mitglieder, die sich um den Verein, seinen Zweck und Ziel besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vereinsvorstand mit beratender Stimme berufen.

§ 15 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandspauschale gemäß § 326 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden

Autoklassika e.V.

§ 16 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung der Autoklassika e.V.

Die Auflösung der Autoklassika e.V. bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zweck durch Einladung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Die Anwesenden sind dann in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

Alle Geschäftsunterlagen müssen von einem Vorstandsmitglied nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Liquidation und Abgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Stiftung „Soziale Stadt Dortmund“ zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung, am 15.06.2015 Beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.